



Karben, 17. Oktober 2014

Frau Stadtverordnetenvorsteherin  
Ingrid Lenz  
Rathaus  
61184 Karben

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin,

bitte nehmen Sie den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung:

**Antrag: Transparenz der öffentlichen Verwaltung; hier: Beteiligungsbericht der Stadt Karben**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben beschließt, der Magistrat möge umgehend für die Einhaltung der in § 123a HGO vorgesehenen Informationspflichten Sorge tragen. Zu erstellen ist demnach ein aktueller Bericht über die Beteiligungen der Stadt an Unternehmen in Rechtsform des Privatrechts an denen die Gemeinde mindestens 20 % der Anteile hält. Darüber hinaus sind auch die Beteiligungen an Zweckverbänden mit einzubeziehen.

Dabei ist insbesondere auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen und die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten einzugehen. Selbstverständlich sind alle weiteren nachzulesenden gesetzlichen Mindeststandards einzuhalten.

In Sachen Darstellung, Form, Übersichtlichkeit und Ausführlichkeit ist am umfangreichen Beteiligungsbericht der Stadt Bad Nauheim Beispiel zu nehmen. Vor allem die Bereiche Eckdaten und Kennzahlen, Risikomanagement und graphische Darstellungen der Beteiligungsstrukturen, sowie die Beteiligung an Zweckverbänden sind dem Niveau des Bad Nauheimer Berichts anzugleichen.

Der Karbener Beteiligungsbericht ist bis zur nächsten ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu erstellen und gemäß § 123a III HGO in öffentlicher Sitzung zu erörtern, um der Informationspflicht für das laufende Jahr nachzukommen. Weitere Berichte erfolgen jährlich und unaufgefordert. Selbstverständlich ist allen EinwohnerInnen Gelegenheit zur Einsicht zu geben.

**Begründung:**

Mit der Wahrnehmung von Aufgaben außerhalb der Stadtverwaltung ist ein nicht unerheblicher Kompetenzverlust für die Gremien der Stadt verbunden. Vertretungsberechtigt in den jeweiligen Gremien der Unternehmen ist der Magistrat. Aufsichtsrat und Verbandsversammlungen gehören daneben, je nach Gesellschaft noch einige wenige Mitglieder der Gemeindevertretung an. Dem Prinzip der Öffentlichkeit der kommunalen Selbstverwaltung kann so bei Weitem nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen werden. Berechtigten Informationsinteressen von Trägern öffentlicher Belange über die Aktivitäten von Energie-GmbH und Wohnungsbaugesellschaft kann nicht nachgekommen werden, indem nur gelegentlich einzelne Fragen beantwortet werden. Für eine legitime öffentliche und parlamentarische Kontrolle der Arbeit in den Gremien der Unternehmen, ist eine umfangreiche Grundversorgung mit Informationen von Nöten. Diesem legitimen Interesse dient die gesetzliche Verpflichtung des § 123a der hessischen Gemeindeordnung, welcher bei seiner Einführung im Jahre 2004 die Unterstützung aller im Landtag vertretenen Fraktionen erhielt.

Doch auch die Beteiligung an Zweckverbänden steht im Spannungsverhältnis zum Öffentlichkeitsprinzip der kommunalen Selbstverwaltung. Zwar gelten für sie diverse andere Informationspflichten, welche aber nicht an den Pflichtenumfang des § 123a HGO bezüglich Beteiligungen an Unternehmen des Privatrechts heranreichen. Weil aber das Bedürfnis nach Informationen bei Verbandsbeteiligungen keinesfalls geringer ausfällt – auch hier werden gewöhnliche Selbstverwaltungsaufgaben organisiert und wahrgenommen - ist es gut und richtig auch die Beteiligungen in Kommunalverbänden - wie Wasserversorgung und Nidda-Route – in den Beteiligungsbericht mit einzubeziehen.

Die Unterstützung dieses Antrags ist deshalb mehr als ein Bekenntnis zur Rechtmäßigkeit der Verwaltung, sie ist vor allem und in erster Linie ein Schritt in Richtung einer politischen Kultur der Transparenz und der Beteiligung der Öffentlichkeit.<sup>1</sup>

Mit freundlichen Grüßen,

Rainer J. Knak

---

<sup>1</sup> Vgl. zur Begründung die Ausführungen von Prof. Dr. Stefan Zahradnik in Kommunalverfassungsrecht Hessen, Kommentar, § 123a HGO, Rn. 1-5